



**Niedersächsisches Justizministerium  
- Landesjustizprüfungsamt -**

**W/SR - Klausur**

**am 13.10.2023**

**WWSR-IV/23 = S 1 am 17. Januar 2025**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **16 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

**Auszug aus der Ermittlungsakte der  
Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle,  
Az.: 120 Js 933/23**

**Polizeiinspektion Celle**

Vorgangsnummer

**2023 11 00 823**29221 Celle, 13.04.23  
Jägerstr. 1

Sachbearbeiterin: POK'in Kara  
Telefon: 05141 – 830-615  
Fax: 05141 – 830-600

## Einsatzbericht

Am 09.04.2023 (Ostersonntag) gegen 09:30 Uhr wurde die Streifenwagenbesatzung PK Schröder und Unterzeichnerin aufgrund einer Einsatzmitteilung „Einbruch“ zur Anschrift Schuhstr. 15, 29221 Celle, entsandt.

Dort erwartete uns die Zeugin

**Ursula UHLMANN,**

geb. 03.06.1957 in Hamburg,

wohnhaft Schuhstr. 15, 29221 Celle,

und teilte mit, dass sie gegen 09:00 Uhr ihren ehemaligen Nachbarn, den später als

**Arno ARNDT,**

geb. 18.03.1999 in Hannover,

wohnhaft Steinweg 3, 29227 Celle,

identifizierten Beschuldigten, über ihren Türspion beobachtet habe. Dieser habe die Wohnung, deren Wohnungstür auf der gleichen Etage direkt gegenüber ihrer Wohnungstür liege, betreten. Der Beschuldigte habe dort bis vor etwa vier Monaten mit seinem Lebensgefährten Herrn MENDEZ gewohnt. Dann hätten sich die beiden getrennt und der Beschuldigte sei ausgezogen. Die Zeugin berichtet, dass es wiederholt lauten Streit auch im Hausflur gegeben und sie daher ziemlich viel mitbekommen habe.

Vor etwa zwei Wochen sei auch Herr MENDEZ aus der Wohnung ausgezogen. In

diese Wohnung sei nunmehr ein Herr Seibel eingezogen. Daher habe sich die Zeugin gewundert, als sie heute den Beschuldigten durch ihr Wohnzimmerfenster das Wohnhaus habe betreten sehen. Sie habe durch ihren Türspion geschaut, um zu sehen, was der Beschuldigte mache. Er sei zunächst an einem Blumentopf zugange gewesen, der im Hausflur stehe. Sie habe nicht sehen können, was der Beschuldigte dort getan habe. Schließlich habe er an der Wohnungstür geklopft und kurz gewartet. Als niemand geöffnet habe, habe der Beschuldigte etwas am Türschloss gemacht. Sie habe nicht sehen können, ob er aufgeschlossen oder einen anderen Gegenstand zum Öffnen der Tür genutzt habe. Jedenfalls sei der Beschuldigte dann in die Wohnung gegangen. Es habe nicht lange gedauert, vielleicht eine Minute, dann sei der Beschuldigte wieder herausgekommen. Sie habe nicht sehen können, ob er etwas dabeigehabt habe. Schließlich habe er die Tür hinter sich zugezogen.

Anschließend habe sich der Beschuldigte im Treppenhaus umgeschaut und dann an ihrer Tür geklingelt. Sie habe sich mit dem Öffnen Zeit gelassen und so getan, als habe sie nicht mitbekommen, dass der Beschuldigte in der Wohnung gegenüber gewesen sei. Der Beschuldigte habe sie gefragt, ob sein ehemaliger Lebensgefährte nicht mehr dort wohne. Sie habe ihm daraufhin erklärt, dass Herr MENDEZ vor etwa zwei Wochen ausgezogen sei. Der Beschuldigte habe geantwortet: „Das habe ich mir schon gedacht. Das sah alles so anders aus.“ Sie habe ihn gefragt, wie er das meine. Der Beschuldigte habe nur geantwortet: „Ach nichts, ist egal!“. Danach sei er gegangen. Der Zeugin sei das Verhalten seltsam vorgekommen und sie habe daraufhin die Polizei alarmiert.

Während die Zeugin ihre Angaben machte, erschien der Wohnungsinhaber und Zeuge

**Simon SEIBEL,**

geb. 04.11.1978 in Celle,

wohnhaft Schuhstr. 15, 29221 Celle.

Auf Nachfrage gab er an, dass er seit dem 01.04.2023 in der betroffenen Wohnung wohne. Er kenne den Beschuldigten nicht und wisse auch nicht, was dieser in seiner Wohnung zu suchen habe.

Die Wohnungstür und das Türschloss wurden durch die Unterzeichnerin überprüft. Es fanden sich keine Einbruchs- oder Werkzeugspuren. Der Geschädigte Seibel sah sich in seiner Wohnung um. Er stellte fest, dass ein Bilderrahmen, der auf einer Kommode im Flur stand, verstellt sei. Das betreffende Bild zeige ihn und seine Schwester. Sonst sei nichts verändert gewesen und es fehle nichts.

In einer Porzellanschale auf der Kommode im Flur lagen gut sichtbar etwa EUR 100,00 in Scheinen und Münzen und eine massive Silberkette. Der Zeuge SEIBEL schloss aus, dass aus dieser Schale etwas entnommen worden sei, weil die Kette genau so auf dem Geld lag, wie er sie hineingelegt habe. Auf Nachfrage gab er an, dass außerhalb der Wohnung, etwa im Blumentopf im Hausflur, kein Schlüssel zu seiner Wohnung versteckt sei.

*Kara*

POK'in Kara

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die Zeugen Uhlmann und Seibel ihre Angaben in einer am nächsten Tag ordnungsgemäß durchgeführten Zeugenvernehmung auf der Polizeiinspektion Celle wiederholt haben. Der Zeuge Seibel stellte zudem Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte gegen den Beschuldigten. Von einem Abdruck des vom Zeugen Seibel unterzeichneten Strafantragformulars wird abgesehen.

**Polizeiinspektion Celle**  
Vorgangsnummer  
**2023 11 00 823**

29221 Celle, 13.04.23  
Jägerstr. 1

Sachbearbeiterin: POK'in Kara  
Telefon: 05141 – 830-615  
Fax: 05141 – 830-600

## Vermerk

Die Zeugin UHLMANN kannte zwar die neue Anschrift des ehemaligen Lebensgefährten des Beschuldigten nicht, sie konnte der Unterzeichnerin aber eine aktuelle Mobiltelefonnummer mitteilen. Der Zeuge MENDEZ wurde heute telefonisch kontaktiert und teilte nach Schilderung des Sachverhalts Folgendes mit:

Sein ehemaliger Lebensgefährte, Arno ARNDT, sei bereits im Dezember 2022 aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Beide seien seitdem getrennt. Der Zeuge MENDEZ könne sich vorstellen, was der Beschuldigte in der Wohnung gewollt habe. Beide hätten sich im Jahr 2019 identische Armbänder aus Weißgold anfertigen lassen. Bei ihrer Trennung habe der Beschuldigte sein eigenes Armband mitgenommen und habe auch das des Zeugen gewollt, obwohl es ein Geschenk des Beschuldigten an den Zeugen gewesen sei. Dies habe er aber abgelehnt. Hierzu habe es vor einigen Tagen auch einen SMS-Chatverlauf gegeben, den der Zeuge per E-Mail übersenden will.

Der Zeuge MENDEZ hatte auch eine Vermutung, wie der Beschuldigte mutmaßlich in die Wohnung gekommen sein könnte. In dem Blumentopf der Pflanze im Hausflur hätten beide einen Ersatzschlüssel zur Wohnung aufbewahrt. Diesen habe der Zeuge mittlerweile völlig vergessen. Er sei sich sicher, dass weder der Vermieter noch der Nachmieter der Wohnung von diesem Schlüssel etwas gewusst hätten. Der Beschuldigte könne von dem Umzug des Zeugen MENDEZ nichts gewusst haben, da der Zeuge ihm nichts darüber gesagt habe.

Der Zeuge MENDEZ sei – wie jedes Jahr – über die Osterfeiertage zu seinen Eltern nach München gefahren. Daran habe sich der Beschuldigte vermutlich erinnert. Der Zeuge vermutete, dass der Beschuldigte geglaubt habe, am Ostersonntag niemanden anzutreffen und unbemerkt in die Wohnung gelangen zu können.

*Kara*

POK'in Kara

Von: [Architekt.Marco.Mendez@web.de](mailto:Architekt.Marco.Mendez@web.de)  
Gesendet: 25.04.2023  
An: [PolizeiCelle@polizei.celle.niedersachsen.de](mailto:PolizeiCelle@polizei.celle.niedersachsen.de)  
Betreff: Anzeige und Strafantrag gegen Arno Arndt

---

Sehr geehrte Frau Kara,

anbei wie besprochen der SMS-Chatverlauf vom 02.04.2023 (Anhang 1) zwischen Arno und mir.

Außerdem möchte ich jetzt selbst gegen den Arno Arndt Anzeige erstatten und stelle Strafantrag.

Gestern hat mich ein Kunde von mir darauf aufmerksam gemacht, dass es im Internet schlechte Bewertungen zu meiner Arbeit gibt. Ich arbeite seit drei Jahren als selbstständiger Architekt und hatte bisher auf Google.de nur gute Bewertungen (4 und 5 Sterne von 5). Wenn man aber jetzt meinen Namen sucht, gibt es drei neue, schlechte Bewertungen. Ich bin mir sicher, dass das Arno war. Ich werde da jedes Mal nur mit einem Stern bewertet. Die Bewertungen sind alle unter Fakenamen abgegeben. Diese Namen kann ich aber alle Arno zuordnen. Ein Nutzer heißt „DickesA“. So hat Arno sich selbst immer im Spaß in Anlehnung an unser Lieblingslied „Dickes B“ genannt, als er ein paar Kilo zugenommen hatte. Ein anderer Name ist „Emimen“ und war ein Scherz unter uns. Da wir uns auf einem Konzert des Künstlers Eminem kennengelernt haben und er sich später einmal versprochen hat und „Emimen“ statt „Eminem“ sagte. Die dritte Bewertung stammt von einem „Rocky99“. Arno liebt die Rocky-Filme und 1999 ist sein Geburtsjahr. Ich bin mir sicher, dass die Bewertungen von ihm sind und er mir damit eins auswischen will. Die Bewertungen sind für neue Kunden wirklich abschreckend. Seine Behauptungen sind natürlich alle nicht wahr. Ich habe niemals für ihn gearbeitet oder beruflich mit ihm Kontakt gehabt.

Ich habe Ihnen den Text der Google-Bewertungen als Anhang 2 zu dieser E-Mail angefügt.

Ich möchte, dass Sie das auch strafrechtlich verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Mendez

## Anhang 1

Hey Marco, ich frage dich jetzt ein letztes Mal, wann du mir das Armband zurückgibst. Es war zu teuer, das hast du einfach nicht verdient.

11:40 Uhr

Hey Arno, das Thema hatten wir doch schon. Du hast es mir geschenkt, damit gehört es mir. Lass mich endlich in Ruhe.

11:52 Uhr

Geschenkt ist geschenkt, wieder holen ist gestohlen! ;-)

11:53 Uhr

Was für ein dämlicher Spruch. Ich will es trotzdem zurück. Zur Not muss ich es mir holen.

12:07 Uhr

Wie meinst du das? Das verstehe ich nicht.

12:34 Uhr

Du wirst schon sehen...

12:37 Uhr

## Anhang 2

„DickesA“ vergab einen von fünf möglichen Sternen und schrieb dazu am 10.02.2023:

„Wenn ich null Sterne vergeben könnte, würde ich das machen. Der Typ ist super unfreundlich. Kundenwünsche sind ihm völlig egal. Finger weg! Am besten erst gar nicht anrufen oder anfragen.“

„Emimen“ vergab einen von fünf Sternen und schrieb dazu am 11.02.2023:

„Ich habe mir von diesem sogenannten Architekten ein Haus planen lassen. Die Zusammenarbeit war eine Katastrophe! Der Mann weiß nicht, was er tut. Ich musste mitten im Projekt den Architekten wechseln.“

„Rocky99“ vergab einen von fünf Sternen und schrieb dazu am 27.02.2023:

„Ein windiger Hund. Der hat seinen Abschluss bestimmt gekauft. Er konnte meine Nachfragen nicht beantworten. Seine Angebote waren völlig überteuert.“

**Hinweise des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass die abgedruckten Bewertungen wie dargestellt auf der Internetseite Google.de für jedermann einsehbar sind.

Es ist weiter davon auszugehen, dass POK'in Kara die Akten mit der Anregung, einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen, an die Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle, übersandt hat und diese dort das Aktenzeichen 120 Js 933/23 erhalten haben. Die zuständige Ermittlungsrichterin des Amtsgerichts Celle hat auf Antrag der zuständigen Staatsanwältin Sommer am 09.05.2023 einen formell und materiell ordnungsgemäßen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss (Az. 18 Gs 30/23) für die Wohnung, die Sachen und die Person des Beschuldigten zum Zwecke des Auffindens des Schlüssels zu der Wohnung des Zeugen Seibel sowie elektronischer Geräte, mit denen der Beschuldigte die Bewertungen verfasst haben könnte, erlassen.

**Polizeiinspektion Celle**  
Vorgangsnummer  
**2023 11 00 823**

29221 Celle, 16.05.23  
Jäger. 1

Sachbearbeiterin: POK'in Kara  
Telefon: 05141 – 830-615  
Fax: 05141 – 830-600

## Durchsuchungsbericht

PK Borg und Unterzeichnerin begaben sich heute gegen 10:30 Uhr zum Zwecke der Vollstreckung des Beschlusses des Amtsgerichts Celle (Az. 18 Gs 30/23) zum Durchsuchungsobjekt im Steinweg 3 in 29227 Celle.

Nachdem dem Beschuldigten der Durchsuchungsbeschluss bekannt gegeben worden war, holte er aus einer Schublade im Flur einen kleinen einzelnen Schlüssel und händigte diesen der Unterzeichnerin aus. Anschließend übergab er der Unterzeichnerin ein Apple MacBook. Dabei grinste er und sagte: „Das Passwort bekommt ihr aber nicht.“ Der Beschuldigte ließ PK Borg und die Unterzeichnerin in seiner Wohnung nach weiteren elektronischen Geräten zum Abfassen der Google-Bewertungen suchen. Die Suche blieb erfolglos. Sein Smartphone beließen wir dem Beschuldigten, da er angab, dieses dringend für seine berufliche Tätigkeit zu benötigen.

Im Anschluss begleitete uns der Beschuldigte freiwillig zur Beschuldigtenvernehmung.

Der Schlüssel und das MacBook werden in der Polizeiinspektion Celle unter der Asservatenummer 45/23 verwahrt.

*Kara*

POK'in Kara

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Sicherstellungsprotokolls wird abgesehen.

<b>Polizeiinspektion Celle</b> Vorgangsnummer <b>2023 11 00 823</b>	29221 Celle, 16.05.23 Jägerstr. 1
---	--------------------------------------

Sachbearbeiterin: POK'in Kara  
Telefon: 05141 – 830-615  
Fax: 05141 – 830-600

<b>Beschuldigtenvernehmung</b> Erwachsener
<b>Mir wurde eröffnet, welche Tat(en) mir zur Last gelegt wird/werden.</b>
Stichwortartige, konkrete Angaben zum eröffneten Tatvorwurf [...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck des Tatvorwurfs („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.
[...]
<b>Hinweis des LJPA:</b> Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung über die Angaben zur Person („[...]“) wird abgesehen.

Name <b>Arndt</b>		Akademische Grade/Titel	
Geburtsname		Vorname(n) <b>Arno</b>	
Sonstige Namen (FR = Früherer-, GS = Geschiedenen-, VW = Verwitweten, GN = Genannt-, KN = Künstler-, ON = Ordens-, SP = Spitz-, SN = nicht zugeordneter Name)			
Geschlecht <b>männlich</b>	Geburtsdatum <b>18.03.1999</b>	Geburtsort/-kreis/-staat <b>Hannover</b>	
Familienstand <b>ledig</b>	Ausgeübter Beruf <b>Versicherungsmakler</b>	Staatsangehörigkeit(en) <b>deutsch</b>	
Meldeanschrift <b>Steinweg 3, 29227 Celle</b>			
Telefonische (z.B. privat, geschäftlich, mobil) und sonstige (z.B. per E-Mail) Erreichbarkeit <b>0177/7235432</b>			
Beide Elternteile/Personensorgeberechtigte(r), Vormund, Betreuer(in) - soweit Angaben erforderlich - mit Anschrift und Erreichbarkeiten			
Ausweisdaten (Art, Nummer, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde) <b>BPA 5612739432, 12.09.2019, Stadt Celle</b>			

Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle)		
Einkommensverhältnisse a) zur Zeit der Tat <b>EUR 2.600 netto</b>	b) gegenwärtig <b>EUR 2.600 netto</b>	erwerbslos/arbeitslos seit:
Name(n), Vorname(n) der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners nach dem LPartG (auch Geburtsname), Wohnung bei abweichenden Wohnungen, Beruf		
Kinder (Anzahl und Alter) <b>keine</b>		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister/Alter, Eltern geschieden) <b>2 Brüder</b>		
bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung/Duldung, Ausstellungsbehörde/-Datum		
Noch zur Person (u.a. frühere Ermittlungsersuchen, Vorstrafen nach eigenen Angaben)		

**Hinweise des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung unter Eröffnung der Tatvorwürfe nach § 136 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO belehrt worden ist.

Der Beschuldigte erklärt auf die Belehrung:

„Ich möchte eigentlich nichts ohne meine Anwältin sagen.“

Auf Nachfrage erklärt der Beschuldigte:

„Das ist Frau Rechtsanwältin Dr. Schwenk.“

Die Unterzeichnerin rief daraufhin im Büro der Rechtsanwältin Dr. Schwenk an. Von dort wurde mitgeteilt, dass Rechtsanwältin Dr. Schwenk heute nicht mehr erreichbar sei. Dies wurde dem Beschuldigten so mitgeteilt und er wurde gefragt, wie er weiter verfahren möchte.

Der Beschuldigte erklärte daraufhin:

„Das ist ja ungünstig. Also ich sollte schon mit einem Anwalt reden, bevor ich mit Ihnen rede. Ich kenne aber keinen anderen Anwalt.“

Daraufhin eröffnete ihm die Unterzeichnerin, dass wir hinsichtlich des Einbruchs davon ausgehen, dass er nicht gewusst habe, dass dort mittlerweile Herr Seibel lebt und es sich insofern um eine Verwechslung handle. Die Unterzeichnerin fragte ihn, ob er dazu etwas sagen möchte.

Der Beschuldigte erklärte:

„Ja, das stimmt. Ich wusste nicht, dass dort ein Herr Seibel wohnt. Ich dachte, da wohnt immer noch Marco. Unsere Trennung war wirklich unschön. Wir haben uns viel und laut gestritten. Tatsächlich ging es mir an Ostern nur um das Armband, das ich Marco 2019 zu unserem Jahrestag geschenkt hatte. Ich weiß ja, dass man Geschenke nicht zurückfordern kann. Aber die beiden Armbänder, also seins und meins, waren so teuer, dass ich es einfach zurückhaben wollte. Ich dachte mir, er soll es nicht versetzen können und auch noch Gewinn aus unserer Trennung schlagen. Das war echt dumm von mir.

Ich wusste ja nicht mal, dass Marco umgezogen ist. Ich habe einfach den Schlüssel aus dem Blumentopf genommen und wollte nur schnell reingehen und das Armband holen. Ich weiß ja, dass er über Ostern immer bei seiner Familie in München ist. Ich habe also kurz geklopft und, wie erwartet, hat mir niemand geöffnet.

Als ich in die Wohnung reingegangen bin, habe ich gleich bemerkt, dass Marcos Möbel und Sachen nicht mehr im Flur stehen. Dann habe ich auch ein Foto von einem Fremden und einer Frau gesehen und wusste, dass ich falsch bin. Daraufhin bin ich sofort wieder raus aus der Wohnung. Ich habe dann auch noch die Nachbarin, Frau Uhlmann, gefragt,

um ganz sicher zu sein. Es hätte ja auch sein können, dass ein anderer Mann zu Marco gezogen ist. Aber meine Vermutung hatte sich bestätigt, er war ausgezogen. Ich bin dann ganz schnell weg.“

Nach einer kurzen Wartezeit fährt der Beschuldigte fort:

„Oh je, jetzt habe ich doch mit Ihnen geredet, das war echt schlau von Ihnen. Jetzt sage ich wirklich nichts mehr ohne meine Anwältin. Zu diesen Internetbewertungen will ich auch nichts sagen.“

Geschlossen:

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

*Kara*

*Arndt*

POK'in Kara

Arndt

Von: [Auskunft.google.Bewertungen@google.de](mailto:Auskunft.google.Bewertungen@google.de)  
Gesendet: 20.06.2023  
An: [PolizeiCelle@polizei.celle.niedersachsen.de](mailto:PolizeiCelle@polizei.celle.niedersachsen.de)  
Betreff: Re: Anfrage zur Auskunft hinsichtlich Bewertungen,  
Vorgangsnummer 2023 11 00 823

---

Sehr geehrte Frau POK'in Kara,

auf Ihre Anfrage vom 25.04.2023 können wir Ihnen mitteilen, dass die Bewertungen, die hinsichtlich des Architekturbüros Marco Mendez unter den Usernamen „DickesA“, „Emimen“ und „Rocky99“ abgegeben worden sind, alle von dem Nutzer der E-Mail-Adresse [Ar.no.Ar.ndt.99@googlemail.com](mailto:Ar.no.Ar.ndt.99@googlemail.com) stammen. Weitere Daten zu diesem Nutzer, insbesondere Klarname, IP-Adresse oder ähnliches sind unserem Unternehmen nicht bekannt.

Unsere Bewertungen werden nicht verifiziert oder auf Richtigkeit geprüft. Das bewertete Unternehmen kann sich jederzeit mit Beschwerden an uns wenden und wir entscheiden nach Überprüfung der Angelegenheit, ob wir die Bewertung löschen oder bestehen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Ava Miller

GOOGLE DEUTSCHLAND

---

**Polizeiinspektion Celle**  
Vorgangsnummer  
**2023 11 00 823**

29221 Celle, 23.06.23  
Jägerstr. 1

Sachbearbeiterin: POK'in Kara  
Telefon: 05141 – 830-615  
Fax: 05141 – 830-600

## Vermerk

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Zeugen MENDEZ handelt es sich bei der E-Mail-Adresse um die des Beschuldigten Arndt. Er benutze sie wohl schon mehrere Jahre.

Eine Rückfrage beim Landeskriminalamt Niedersachsen ergab, dass aus technischen Gründen in absehbarer Zeit ein Zugriff auf das MacBook des Beschuldigten ohne sein Passwort nicht möglich sei.

Zudem suchte die Unterzeichnerin heute die Wohnung des Zeugen SEIBEL auf und testete mit diesem gemeinsam den beim Beschuldigten gefundenen Schlüssel. Mit dem Schlüssel ließ sich die Wohnungstür des Zeugen SEIBEL problemlos öffnen. Er betonte nochmals, dass er von einem in einem Blumentopf deponierten Schlüssel nichts gewusst habe.

*Kara*

POK'in Kara

**Hinweise des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Zeuge Mendez seine fernmündlichen Angaben vom 13.04.2023 und vom 23.06.2023 sowie die Angaben aus der E-Mail vom 25.04.2023 in einer am 28.06.2023 ordnungsgemäß durchgeführten Zeugenvernehmung auf der Polizeiinspektion Celle wiederholt und im Rahmen der Vernehmung zudem einen Strafantrag wegen aller in Betracht kommender Delikte gegen den Beschuldigten gestellt hat. Von einem Abdruck des vom Zeugen Mendez unterzeichneten Strafantragsformulars wird abgesehen.

Die Akten wurden nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle, vorgelegt. Rechtsanwältin Dr. Schwenk hat sich ordnungsgemäß als Verteidigerin für den Beschuldigten legitimiert und Akteneinsicht beantragt, die ihr in der Folge antragsgemäß gewährt worden ist.

**Rechtsanwältin Dr. Mina Schwenk**

§ Kanzleistr. 13 § 29221 Celle

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
Strafrecht****Dr. Mina Schwenk****Telefon:** 05141 / 37 22 90**Telefax:** 05141 / 37 22 91**E-Mail:** info@rain-dr-schwenk.de

An die  
Staatsanwaltschaft Lüneburg  
- Zweigstelle Celle -  
Im Werder 5  
29221 Celle

Staatsanwaltschaft  
Lüneburg, ZwSt. Celle  
Eingang: 17.08.2023

Mein Zeichen: 45/23

17.08.2023

In dem

**Ermittlungsverfahren gegen Arno Arndt, Az. 120 Js 933/23,**

danke ich für die gewährte Akteneinsicht.

Mein Mandant Arno Arndt wird zum Tatvorwurf keine Angaben machen.

Die Tatvorwürfe können ihm nicht nachgewiesen werden. Rein vorsorglich widerspreche ich der Verwertung der Angaben meines Mandanten im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung. Mein Mandant hat ausdrücklich gesagt, dass er sich ohne anwaltlichen Beistand nicht äußern möchte. Es ist unerhört, dass die vernehmende Beamtin diesen Wunsch einfach übergang.

Selbst wenn man annehmen wollte – was ausdrücklich bestritten wird –, dass mein Mandant die Wohnung des Herrn Seibel betreten hat, so ist doch zu berücksichtigen, dass er sich hinsichtlich des Wohnungsinhabers geirrt hätte und sofort wieder herausgegangen wäre, ohne etwas mitzunehmen. Es ist doch eigentlich nichts passiert.

Hinsichtlich der Internetbewertungen wird schon bestritten, dass diese von meinem

Mandanten stammen. Zudem wird in Abrede gestellt, dass solche Bewertungen überhaupt strafbar sind. Insofern verlangt mein Mandant sein MacBook heraus, das sich immer noch bei der Polizei befindet, obwohl bereits seit mehreren Wochen bekannt ist, dass eine technische Auswertung nicht möglich ist. Es kann also nicht als Beweismittel in Betracht kommen und ist unverzüglich an meinen Mandanten herauszugeben. Außerdem dürfte es an einem wirksamen Strafantrag fehlen.

Ich beantrage daher, das Verfahren gegen meinen Mandanten einzustellen.

Im Übrigen beantrage ich, mich meinem Mandanten als Pflichtverteidigerin beizuordnen. Für diesen Fall kündige ich bereits jetzt an, das Wahlmandat niederzulegen.

*Dr. Schwenk*

(Rechtsanwältin)

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich des **Beschuldigten Arno Arndt (A)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. **Ordnungswidrigkeiten** sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (**StrEG**) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. **Datenschutzrechtliche Vorschriften** sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle, ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **13.10.2023**.
5. Von den §§ 153 - 154f StPO und §§ 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg ist ausgeschlossen.
6. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien des Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
7. Im Fall einer vollständigen Verfahrenseinstellung sind Einstellungsbescheide und -nachrichten zu fertigen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen. Im Fall einer nur teilweisen Verfahrenseinstellung (wenn zugleich Anklage erhoben wird) ist die Fertigung von Einstellungsbescheiden und -nachrichten erlassen.
8. Es ist davon auszugehen, dass
  - a) die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften, Strafanträge) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
  - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile, auf die im Sachverhalt Bezug genommen wird, den angegebenen Inhalt haben;
  - c) darüberhinausgehende, nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
  - d) der aktuelle Auszug aus dem Bundeszentralregister betreffend den Beschuldigten Arno Arndt keine Eintragungen enthält.
9. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Celle, des Landgerichts Lüneburg, des Oberlandesgerichts Celle sowie der Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle, und der Generalstaatsanwaltschaft Celle.